

Feuersicherheits- wachdienst

Lehrgang
Gruppenführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Zielsetzung des Feuersicherheitswachdienstes	3
1.1.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.1.1.	Landesbauordnung	3
1.1.2.	Brandschutzgesetz	3
1.1.3.	Versammlungsstättenverordnung	4
2.	Stärke, Ausrüstung und Auftreten des Feuersicherheitswachdienstes	5
3.	Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes vor der Veranstaltung	6
4.	Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes während der Veranstaltung	7
5.	Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes nach der Veranstaltung	7
6.	Merkblatt zur Brandverhütung	8
7.	Quellenhinweise	9

1. Aufgaben und Zielsetzung des Feuersicherheitswachdienstes

Der Feuersicherheitswachdienst hat

- der Entstehung eines Brandes vorzubeugen (Überwachung der Sicherheitsvorschriften wie Rauchverbot, Umgang mit offener Flamme...),
- Rettungs- und Angriffswege zu sichern
- und beim Ausbruch des Feuers geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Alarmierung der Feuerwehr, Aufnahme der Brandbekämpfung, Verhinderung einer Panik...).

Das Entstehen einer Panik muss durch gesteuertes Einwirken auf das Verhalten des Publikums verhindert werden. Erscheint nach Art und Größe des Brandes eine Räumung des Zuschauerraumes erforderlich, so ist dieses durch eine „Sicherheit und Ruhe“ ausstrahlende Person mit zweckmäßigen Argumenten zu veranlassen und durchzuführen. Dabei sind alle Beunruhigungen, insbesondere das Wort „Feuer“ zu vermeiden.

Das Ziel des Feuersicherheitswachdienstes, die anwesenden Zuschauer vor Schaden zu bewahren, stellt durch die Anwesenheit vieler Menschen in Theatern, Versammlungsstätten bei Ausstellungen und dergleichen hinsichtlich der Überwachung, der Gefahrenverhütung und ggf. der Gefahrenabwehr besondere Anforderungen an die menschliche und fachliche Qualifikation des Feuersicherheitswachdienstes.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

1.1.1. Landesbauordnung Schleswig-Holstein

§ 15 Brandschutz

Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

1.1.2. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

§ 11 Gemeinde- und Ortswehrführung

- (4) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren verantwortlich,...

In der Einsatzvorbereitung, hat die Gemeindewehrführung folgende Aufgaben:

..., die erforderliche Feuersicherheitswache zu stellen

§ 22 Feuersicherheitswache

- (1) Ist für eine Veranstaltung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen. Wer die Veranstaltung durchführen will, hat sich rechtzeitig mit der jeweiligen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Sofern eine in Schleswig-Holstein anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist, übernimmt diese in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen die Feuersicherheitswache.

- (2) Die Feuersicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend.

1.1.3. Versammlungsstättenverordnung

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Feuersicherheitswache einzurichten.
- (2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Feuersicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen. Eine Feuersicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Feuersicherheitswache wahrnehmen.¹

nach § 1 VStättVO sind Versammlungsstätten:

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Besucher
- Versammlungsstätten im Freien für mehr als 1000 Besucher
- Sportstadien für mehr als 5000 Besucher

Nach **Richtlinie Nr. 6.5 über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten** muss eine Feuersicherheitswache anwesend sein bei:

- Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen
- Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen

Feuersicherheitswachen können im **Einzelfall** auch bei Veranstaltungen außerhalb von Versammlungsstätten oder bei bestimmten Tätigkeiten erforderlich sein

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Sportveranstaltungen, z.B. Motorsportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauberaußenlandungen
- Schweißarbeiten
- Schornsteinausbrennungen

¹ Hierbei ist zu beachten, dass ein Gesetz gegenüber einer Verordnung ein höherrangiges Recht ist. Die Regelung des §22 BrSchG hat gegenüber dem §41 Abs. 1 und 2 VStättVO Vorrang mit der Folge, dass §41 VStättVO praktisch nicht mehr anwendbar ist.

Weiterhin wäre zu klären:

- Was eine ausreichende Zahl von Kräften bedeutet.
- Welchen Umfang muss die Ausbildung haben?
- Welche jährliche Fortbildung ist erforderlich?
- Welche Ausrüstung ist erforderlich?
- Kann die Bestätigung befristet und die Einhaltung der Bedingungen kontrolliert werden?

Bei Veranstaltungen in Räumen und auf Plätzen, die nicht von der Versammlungsstättenverordnung erfasst werden, muss die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Feuersicherheitswache zu stellen ist.

2. Stärke, Ausrüstung und Auftreten des Feuersicherheitswachdienstes

Die Aufgaben der Feuersicherheitswache erfordern eine Mindeststärke von zwei Personen. Personen, die die Feuersicherheitswache wahrnehmen, müssen als Qualifikation mindestens eine der Dienstvorschrift der Feuerwehr entsprechende Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer nachweisen. Örtliche Gegebenheiten und die Größe der Veranstaltung können aber auch eine größere Mannschaftsstärke oder die Bereitstellung von Feuerwehrfahrzeugen erforderlich machen.

Hat die genehmigende Behörde keine konkreten Aussagen gemacht, legt die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen die Stärke der Feuersicherheitswache fest.

Besondere Gefahrenpunkte ergeben sich insbesondere

aus Art und Nutzung baulicher Anlagen

- bei Bühnen mit zugehörigen Nebenräumen kommt es immer wieder zur Konzentrierung brennbarer Materialien durch spielbedingte, vor allem aber durch unerlaubte Anhäufung von Dekorationen. Eine weitere Gefahr bildet die fehlende bzw. unwirksam gewordene Imprägnierung von Dekorationen auf Schwerentflammbarkeit (B1). Zudem bildet die unzureichende Trennung zwischen Bühnen- und Zuschauerraum (insbesondere bei Aufführungen in Mehrzweckhallen) eine Gefahr

durch feuergefährliche Spielhandlungen auf der Bühne

- diese werden vor allem dann zu einer Gefahr, wenn sie nicht entsprechend gesichert werden. Da menschliche Unzulänglichkeiten bei feuergefährlichen Spielhandlungen zum Brand führen können, muss der Feuersicherheitswachdienst diese Vorgänge besonders aufmerksam verfolgen.

„Zur Ausrüstung der Feuersicherheitswache gehören Handscheinwerfer und Handsprechfunkgeräte zur Kommunikation untereinander. Weitere Geräte legt der Wehrführer im Einzelfall fest.“²

Die Feuersicherheitswache trägt Dienstanzug, Schutzausrüstung ist bereitzuhalten.

² § 22 Punkt 4 BrSchG Kommentar

3. Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes vor der Veranstaltung

„In der Regel muss der Feuersicherheitswachdienst ca. eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden und sich bis zum Einlass der Besucher mit den örtlichen baulichen Gegebenheiten und Art und Umfang der Veranstaltung vertraut machen.“³

Hierbei ist die Aufmerksamkeit insbesondere auf folgendes zu richten:

- Zugänglichkeit und Betriebsbereitschaft von Feuermeldern und Wandhydranten
- Bedienung von Rauchabzügen
- Erforderliche Breite und Freihaltung von Rettungswegen
- Türen in Rettungswegen (Notausgänge) dürfen nicht verschlossen sein und müssen leicht nach außen zu öffnen sein
- Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen müssen frei sein
- Vorhandene Sicherheitsbeleuchtung muss funktionieren und bei Einlass der Besucher eingeschaltet und so lange in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige das Gebäude verlassen haben
- Rauchverbote müssen eingehalten werden (werden rauchende Personen angetroffen, so sind diese auf das Rauchverbot hinzuweisen)
- Vorhandene Feuerschutzabschlüsse (feuerhemmende oder feuerbeständige Türen) dürfen nicht festgestellt, müssen aber geschlossen sein
- Der Bestuhlungsplan muss eingehalten sein
- Die Sicherheitsvorkehrungen für feuergefährliche Handlungen auf der Bühne müssen erfüllt sein
- Von den Überwachungsplätzen muss ein freier, nicht durch Dekoration verdeckter Überblick auf die Szenefläche möglich sein
- Die Bühnengasse und der Bühneneingang müssen in erforderlicher Breite frei sein

Ergeben sich auf dem Rundgang Beanstandungen (z.B. Wandhydranten oder Feuerlöscher durch Dekoration verstellt), so ist der technische Leiter des Hauses, der für die sofortige Beseitigung der Mängel verantwortlich ist, zu verständigen. Dabei ist vor allem diplomatisches Geschick gefragt.

Bei schweren Beanstandungen ist sofort die ständig besetzte Feuerwehrleitstelle, der Wehrführer oder ggf. die Ordnungsbehörde zu verständigen.

Zehn Minuten vor der Vorstellung sind die Überwachungsplätze einzunehmen.

³ § 22 Punkt 3 BrSchG Kommentar

4. Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung darf der Überwachungsplatz nur in dringenden Fällen oder bei Gefahr verlassen werden.

Vom Überwachungsplatz muss ständig die gesamte Handlung auf der Bühne übersehen werden können. Insbesondere bei feuergefährlichen Handlungen sind die Vorgänge auf der Bühne aufmerksam zu beobachten und festzuhalten, ob die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Das Anzünden von Tabakwaren, Kerzen und offenem Feuer hinter der Szene soll von einem Wachposten überwacht werden. Verlassen Darsteller mit brennender Zigarette oder Zigarre die Bühne, so ist diese sofort nach dem Abgang zu löschen.

Bei Spielhandlungen mit laufenden Motoren von Kraftfahrzeugen oder dergleichen muss mit unvorhersehbarem Auslaufen von Kraftstoff gerechnet werden. Es müssen deshalb zusätzliche geeignete Löschgeräte bereitgehalten werden.

Während der Pausen muss der Feuersicherheitswachdienst die Umbauten beobachten, damit z.B. die Sicherheitseinrichtungen nicht verstellt und ausreichend Abstände zwischen Dekorationen und Beleuchtungskörpern eingehalten werden.

Bei jedem Brandausbruch ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr hat der Wachführer des Feuersicherheitswachdienstes die technische Einsatzleitung. Seine Weisungen gelten nicht nur für die Wachposten des Feuersicherheitswachdienstes, sondern auch für alle anwesenden Personen.

5. Aufgaben des Feuersicherheitswachdienstes nach der Veranstaltung

„Nach Abschluss der Veranstaltung sollte die Feuersicherheitswache noch ca. 30 Minuten anwesend sein, mindestens jedoch solange, bis alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben.“⁴

Bei der Abschlussbegehung ist darauf zu achten, dass sich alle Räume in einem solchen Zustand befinden, der nach dem Verlassen des Gebäudes durch den Feuersicherheitswachdienst einen Brandausbruch ausschließt, z.B. Geräte in Garderoben.

Im Bereich von Heizungsanlagen, Scheinwerfern usw. kann es durch längeren Betrieb bei zu geringen Abständen zu Vorhängen und Dekorationen zu Wärmestauungen und gefährlichen Wärmeübertragungen und damit zu einer Entzündung von brennbaren Materialien kommen. Alle Wachposten haben für ihren Bereich dem Wachführer den ordnungsgemäßen Zustand zu melden.

Der Wachführer teilt dem Veranstalter das Ende des Feuersicherheitswachdienstes mit und übergibt somit wieder die Verantwortung. Vorkommnisse, Beanstandungen usw. werden im Einsatzbericht vermerkt.

Das Ende des Feuersicherheitswachdienstes wird auch der ständig besetzten Feuerwehroleitstelle mitgeteilt.

⁴ siehe Punkt 3 BrSchG Kommentar

6. Merkblatt zur Brandverhütung⁵

Die Durchführung von Feuersicherheitswachen

Allgemeines

Feuersicherheitswachen werden bei Veranstaltungen, in denen eine größere Gefahr nicht auszuschließen ist, von der genehmigenden, zuständigen Behörde angeordnet oder können von dem Veranstalter angefordert werden.

Die Aufgaben der Feuersicherheitswache sind:

- Panik verhindern
- geordnete Räumung des Versammlungsortes
- Brandbekämpfung durchführen
- Feuerwehrrkräfte nachfordern
- den Einsatzkräften als Einweiser zur Verfügung stehen

Beginn der Sicherheitswache

Die Wache muss eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort sein. Sie hat sich mit dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten in Verbindung zu setzen.

Ortskunde

Die Wache hat sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen; sie hat insbesondere Folgendes festzustellen:

- Werden die notwendigen Feuerwehrezufahrten freigehalten?
- Lage der Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen
- Sind zwischen Tischen oder Einrichtungen genügend und ausreichend große Flucht- und Rettungswege vorhanden?
- Sind die Notausgänge bezeichnet, geöffnet und auch begehbar?
- Ist die Notbeleuchtung betriebsbereit?
- Lage und Art der Stromverteilung, Flüssigkeitsanlagen, Koch- und Grillgeräte

Stärke der Sicherheitswache

Der Wehrführer bestimmt die Stärke der Sicherheitswache, sie muss mindestens 0/2 betragen.

⁵ Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, herausgegeben vom Forum Brandverhütung

Standort

Mindestens ein Posten muss den Veranstaltungsraum ständig übersehen können. Bei einer Veranstaltung in verschiedenen Räumen oder verschiedenen Plätzen hält sich die Sicherheitswache stets erreichbar in einem zentralen Raum auf. Die verschiedenen Bereiche sind ständig zu überwachen.

Ausrüstung

Die Sicherheitswache trägt Dienstanzug; Schutzausrüstung ist bereitzuhalten. Ferner sind ein Handscheinwerfer pro Posten und zwei Handsprechfunkgeräte erforderlich. Weiteres Einsatzgerät wird für den Einzelfall vom Wehrführer festgelegt.

Fernmeldeverbindungen

Die Sicherheitswache muss ständig Zugang zu einem öffentlichen Telefon haben. Ist ein Telefon nicht vorhanden (Großzelte), muss ein Fahrzeug mit Funkgerät bereitstehen. Bei Beginn der Sicherheitswache ist die Funktion der Nachrichtenverbindung nach außen zu überprüfen.

Alarmierung

Bei Gefahr ist grundsätzlich die zuständige Feuerwehr zu alarmieren.

Berichte

Über die Sicherheitswache ist ein Bericht zu führen, in dem besondere Vorkommnisse oder Mängel eingetragen werden. Der Bericht ist der genehmigenden Behörde zuzuleiten.

Ende der Sicherheitswache

Die Sicherheitswache rückt ab, wenn kein Publikum mehr anwesend ist. Sie überzeugt sich vor dem Abrücken, dass keine besonderen Gefährdungen aus dem Betrieb des Veranstalters vorliegen.

7. Quellenhinweise

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein
Mücke
Kommunal- und Schul -Verlag, Wiesbaden
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein
Forum Brandverhütung